



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg SG

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 2. November 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Kirchberg
Gesuch Nr. (Kanton)	23-1679
Teilstrassenplan	"Hüsligswaldstrasse Nr. 3171 (Aufhebung Neueinteilung)" Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Hüsligswaldstrasse Nr. 3171 (Aufhebung Neueinteilung)" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.

Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

3. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

**Gebühren**

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Hüsligswaldstrasse Nr. 3171 (Aufhebung Neueinteilung)", Situation 1:500, vom 10. Juni 2022, 3-fach

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Vermessungsaufsicht



Erlass des Teilstrassenplanes/Beschluss des Gemeinderates: 16. August 2022

Planverfahren: Öffentliche Auflage vom 19.09.2022 bis 18.10.2022

Aufhebung des Teilstrassenplanes/Beschluss des Gemeinderates: 10. Januar 2023

Planverfahren: Öffentliche Auflage vom 30.01.2023 bis 28.02.2023

GEMEINDERAT KIRCHBERG SG

R. Habrik

Gemeindepräsident

P. Minikus

Ratsschreiber

6669

Vom Tiefbauamt
des Kantons St.Gallen
genehmigt am:

2. Nov. 2023



Der Kantonsingenieur:

Legende Gemeindestrassenplan

Festlegung Aufhebung

Gemeindestrasse 3. Klasse
Nr. 3171 Hüsligswaldstrasse

Hinweise



Gemeindestrasse 1. Klasse



Weg 1. Klasse

Hüsligswaldstrasse

Wilerstrasse

6670

2694

2694